



Datenschutz praktikabel und rechtssicher gestalten

Die DIHK-Umfrage zur DSGVO

Gemeinsam Wirtschaft Stärken

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Inhalt

Evaluierung der DSGVO.....	3
Die wesentlichen Ergebnisse.....	4
Forderungen.....	5
Erleichterungen schaffen, insbesondere für KMU.....	5
Mehr Rechtssicherheit schaffen.....	6
Harmonisierung sollte stringenter verfolgt werden.....	11
Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen.....	11
Methodik.....	12
Fragebogen.....	12

Impressum

Ansprechpartner im DIHK:

Kei-Lin Ting-Winarto
ting-winarto.kei-lin@dihk.de
+49 30 20308- 2717

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-100

DIHK Brüssel

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

🌐 www.dihk.de

Grafik

Sven Ehling, DIHK

Bildnachweis

© Getty Images
Traitov

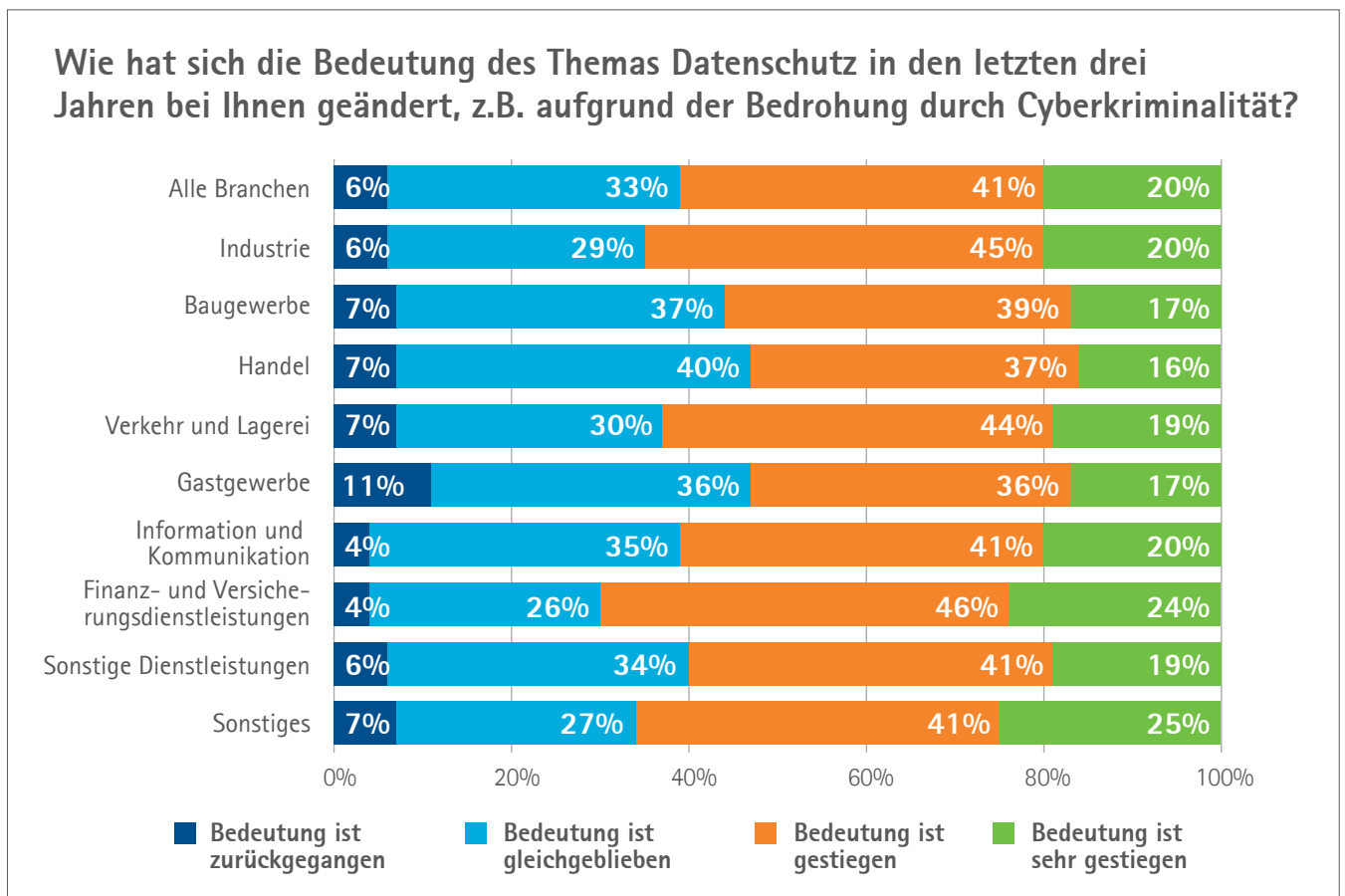
Stand

Februar 2024

Evaluierung der DSGVO

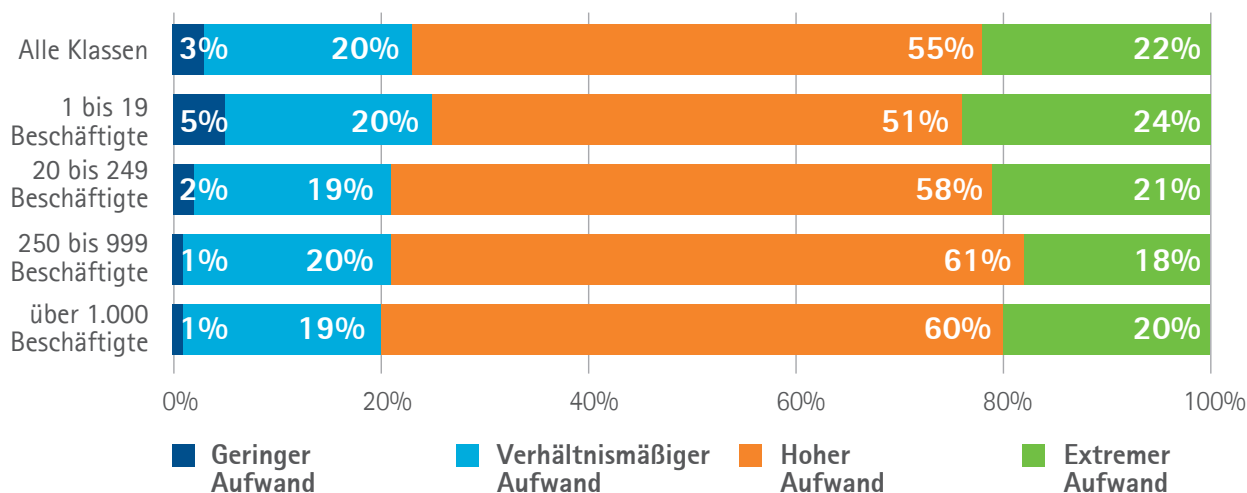
Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht in Art. 97 vor, dass die EU-Kommission erstmals bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre einen „Bericht über die Bewertung und Überprüfung“ der Verordnung vorlegen muss. Die „DSGVO-Evaluierung“, die für das 2. Quartal 2024 geplant ist, hat die DIHK zum Anlass genommen, um mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammern eine breit angesetzte Umfrage bei Unternehmen aller Branchen und Größenordnungen durchzuführen. An dieser Umfrage haben über 4.900 Unternehmen teilgenommen. Die Ergebnisse fließen ein in die in diesem Papier formulierten Positionen, wie sie die DIHK regelmäßig in Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft erarbeitet (§§1, 10a IHKG).

Das Inkrafttreten der DSGVO wurde von den Unternehmen zum Anlass genommen, die eigenen Prozesse und Strukturen zu überprüfen und zu optimieren sowie zu professionalisieren. Bei einer Mehrheit der Unternehmen über alle Branchen hinweg (60 Prozent) hat das Thema Datenschutz in den letzten drei Jahren an Bedeutung gewonnen.



Die EU strebt an, mit der DSGVO Vorreiter und sogar weltweit Vorbild für ein modernes Datenschutzrecht und ein entsprechend hohes Datenschutzniveau zu sein. Bei der Umsetzung der ambitionierten politischen Vorgaben stoßen jedoch viele Unternehmen an ihre Grenzen. Knapp vier von fünf der Unternehmen (77 Prozent) geben an, dass ihnen die Umsetzung der DSGVO hohen oder extremen Aufwand bereitet. Bei der Entwicklung des Datenschutzrechts innerhalb Europas und auf internationaler Ebene sollten nicht nur Ideale, sondern zwingend auch die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der Datenschutzbestimmungen in den Blick genommen werden.

Wie beurteilen die Unternehmen den Aufwand, der mit der Umsetzung der DSGVO einhergeht?



Die wesentlichen Ergebnisse

- ▶ **Bürokratie:** Über drei Viertel der Unternehmen haben auch sechs Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO „hohen bis extremen“ Aufwand mit der Umsetzung – und das über alle Unternehmensgrößen hinweg. Die DSGVO bleibt ein zentraler Bürokratietreiber. Entlastung könnte ein risikobasierter, an Unternehmensgröße und Art der Datenverarbeitung orientierter Ansatz sein
- ▶ **Rechtsunsicherheit:** Die Unternehmen mit DSGVO-Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten erleben die dortigen Datenschutzbehörden mehrheitlich als weniger streng als die deutschen Behörden. Rund die Hälfte der Unternehmen berichtet von divergierenden Ansichten der Rechtsaufsichten auch in Deutschland selbst. Positiv: Mehr als die Hälfte der Unternehmen sieht die Kontakte mit den Behörden als zufriedenstellend an, wenn sie auf eigener Initiative beruhen.
- ▶ **Haftungsrisiko:** Die große Mehrheit der Unternehmen sieht Unklarheiten und Risiken bei eventuellen Rechtsfolgen von Verstößen gegen die DSGVO (69 Prozent). Insbesondere der Schadensersatz ist immer noch ungeklärt. Kollektivklagen durch das neue Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) erhöhen das Risiko zudem.
- ▶ **Internationaler Austausch:** Die global vernetzten Wirtschaftsbeziehungen sind für Unternehmen in Deutschland und Europa von fundamentaler Bedeutung. Dafür ist der internationale Datentransfer essentiell. Die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen, von denen die datenschutzrechtliche Herausforderungen beim internationalen Datentransfer sehen, kann das Datenschutzniveau in Drittstaaten jedoch nicht selbständig beurteilen (88 Prozent). Da häufig keine Angemessenheitsbeschlüsse der EU bestehen oder diese wie mit den USA nicht dauerhaft sind, bestehen hohe Haftungsrisiken zu Lasten der Unternehmen.
- ▶ **Datenökonomie und Datenschutz:** Die Mehrheit der Unternehmen, die Rechtsunklarheiten bemängeln (59 Prozent), stellen auch erhebliche Unklarheiten zwischen neuen Regulierungen in der Datenökonomie (z.B. dem Data Act) und der DSGVO fest. Damit Europa einen Spitzenplatz bei den Zukunftsthemen KI und Datenökonomie einnehmen kann, ist hier Rechtssicherheit erforderlich.

Forderungen

Folgende Aspekte sollte die EU-Kommission – auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Umfrage – bei der Evaluierung der DSGVO berücksichtigen:

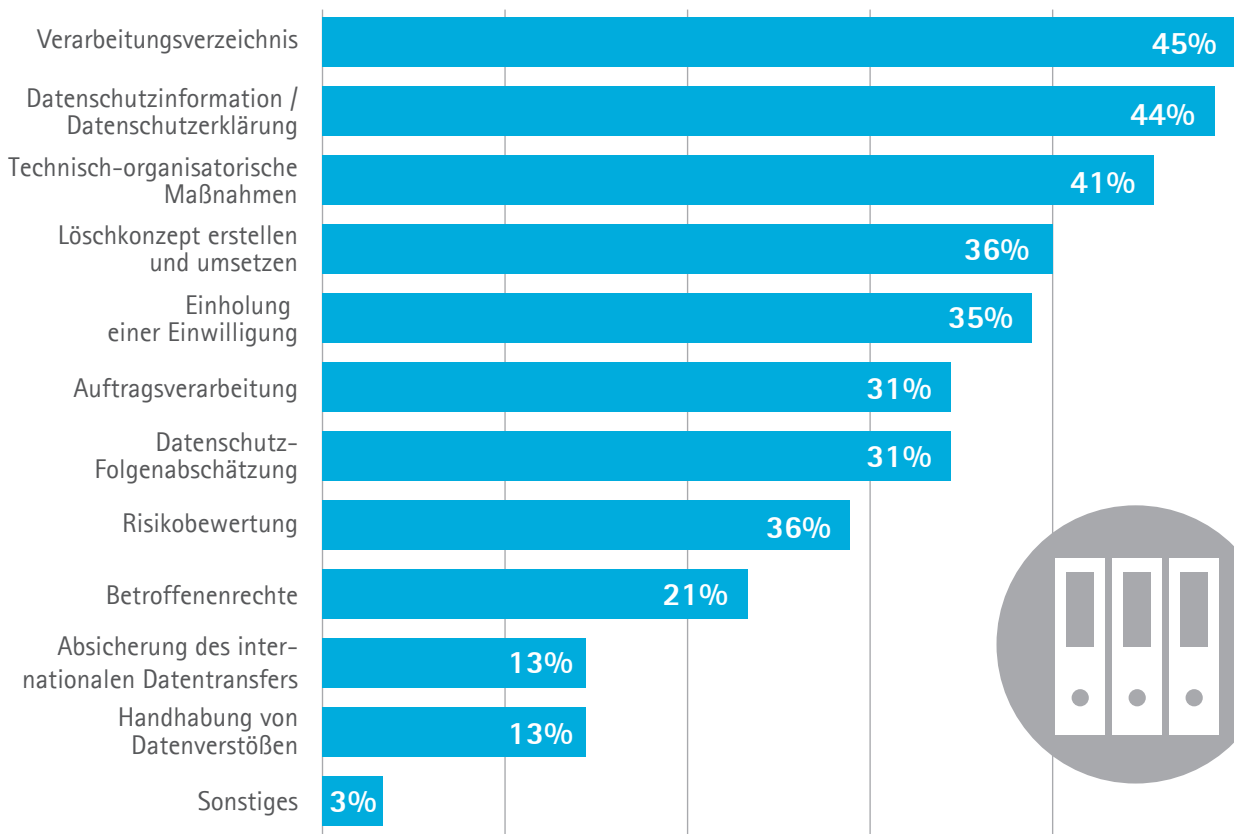
Erleichterungen schaffen, insbesondere für KMU

Nötig sind Erleichterungen bezüglich der Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten. Hier sollte der risikobasierte Ansatz vermehrt beachtet werden. Erwägungsgrund 13 der DSGVO, der die besondere Situation von KMU anerkennt, spielt bisher in der Praxis kaum eine Relevanz. Daher sollte eine Berücksichtigung dieser besonderen Situation nunmehr unmittelbar in der Verordnung erfolgen.

Anmerkung:

Die DSGVO-Evaluierung sollte zum Anlass genommen werden, um Regelungen anzupassen und insbesondere die Praxisrealität der Unternehmen stärker zu berücksichtigen. Es gilt mit eindeutigen Erleichterungen bzw. Ausnahmen für KMU, wie sie bereits in der DSGVO angelegt sind, nachzubessern. Die bisherige Umsetzung hat gezeigt, dass die hohen Anforderungen an die Unternehmen große Schwierigkeiten bereiten. Auch fast sechs Jahre nach Anwendbarkeit der DSGVO geben 77 Prozent der Unternehmen an, dass sie mit der Umsetzung der DSGVO hohen bis extremen Aufwand haben. Fast jeder vierte Betrieb mit bis zu 19 Beschäftigten (24 Prozent) bezeichnet den Aufwand sogar als extrem. Die Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten erweisen sich für viele Unternehmen als zu bürokratisch. Bei datenarmen Verarbeitungen oder Datenverarbeitungen mit geringem oder normalem Risiko sind die umfassenden Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten unverhältnismäßig und dem Risiko nicht angemessen.

Welche Pflichten nach der DSGVO gehen für Sie mit dem höchsten Aufwand einher? (Mehrauswahl bis 4 möglich)



Den höchsten Aufwand haben die Unternehmen bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (45 Prozent), der Datenschutzzinformationen (44 Prozent) sowie der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (41 Prozent), die laufend aktuell gehalten werden müssen. Hier sollte der risikobasierte Ansatz greifen und auch die besondere Situation der KMU sollte beachtet werden. Der „One-Size-Fits-it-All“-Ansatz, dem auch die Aufsichtsbehörden zu stark folgen, trifft die Unternehmenswirklichkeit nicht und verbessert auch nicht den Datenschutz. Dass alle Pflichten unabhängig von Unternehmensgröße oder Geschäftsgegenstand gelten, ist nicht verhältnismäßig.

Konkrete Beispiele für eine Erleichterung sind dabei:

- Verzicht auf die Informationspflicht im B2B Bereich.
- Kein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeit bei Verarbeitungen mit normalem Risiko.
- Einführung einer Checkliste, die verbindlich und genau festlegt, wann für KMU die Pflicht entfällt, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeit zu führen. Die für KMU geregelte Ausnahme in Art. 30 Absatz 5 DSGVO findet in der Praxis kaum Anwendung.
- Die Vorgaben für Auftragsverarbeitungsverträge sollten dem Risiko entsprechend angepasst und weniger bürokratisch gestaltet werden.

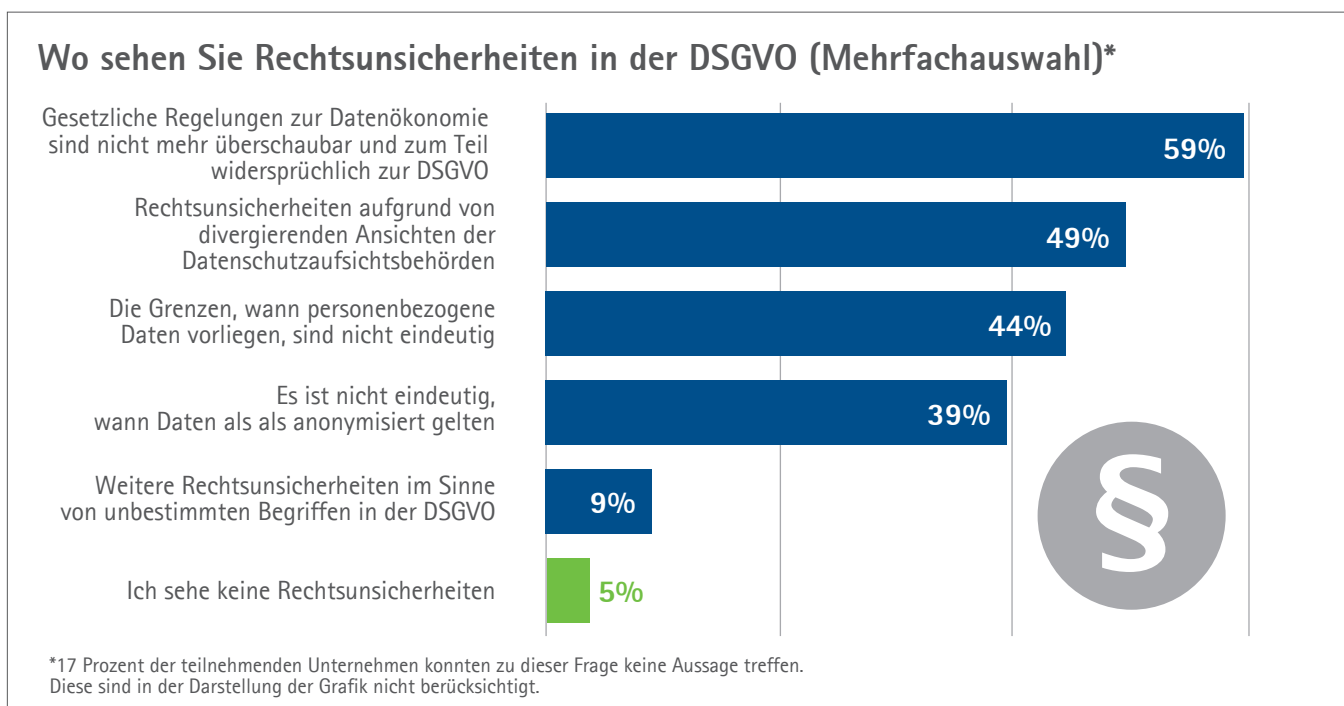
Mehr Rechtssicherheit schaffen

Rechtssicherheit und Klarheit müssen unmittelbar in der DSGVO geschaffen und sollten nicht langwierigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren überlassen werden. Zudem bedarf es schnellerer und belastbarer Angemessenheitsbeschlüsse für internationale Datenübermittlungen. Soweit es an einem Angemessenheitsbeschluss fehlt, bedarf es einheitlicher Informationen zum Datenschutzniveau von Drittstaaten, die von der EU-Kommission/den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung:

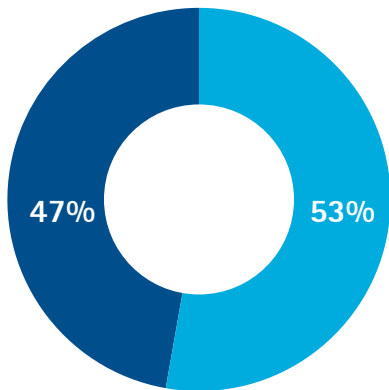
Die von der EU bewusst als Kompromiss eingeführte Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen führt in der Praxis zu enormer Verunsicherung bei den Unternehmen. Nur 5 Prozent der Unternehmen gaben an, dass sie keine Rechtsunsicherheiten in der DSGVO sehen¹. Rechtsunsicherheiten bestehen insbesondere aufgrund von divergierenden Ansichten der Datenschutzaufsichtsbehörden (49 Prozent). Häufig als Hindernis genannt wird auch, dass die Grenzen, wann personenbezogene Daten vorliegen, nicht eindeutig sind (44 Prozent). Gleichzeitig ist für viele Betriebe unklar, wann Daten als anonymisiert gelten (39 Prozent). Diese Rechtsunsicherheiten bremsen die Betriebe dabei aus, neue Geschäftsmodelle und Innovationen weiterzuverfolgen.

¹17 Prozent der teilnehmenden Unternehmen konnten zu der Frage „Wo sehen Sie Rechtsunsicherheiten in der DSGVO?“ keine Aussage treffen. Diese wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.



Große Unsicherheiten bestehen zudem im Zusammenhang mit dem Schadenersatzrecht. Trotz Rechtsprechung des EuGH, der mittlerweile einzelne Fragen geklärt hat, ist in der Praxis weiterhin unklar, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Umfang bei Verstößen gegen die DSGVO Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Das führt zu unkalkulierbaren Risiken, die die Wirtschaft belasten und hemmen.

Liegen Ihrer Ansicht nach Probleme beim Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO (z.B. im Zusammenhang mit Abmahnungen, Datenpannen etc.) vor?

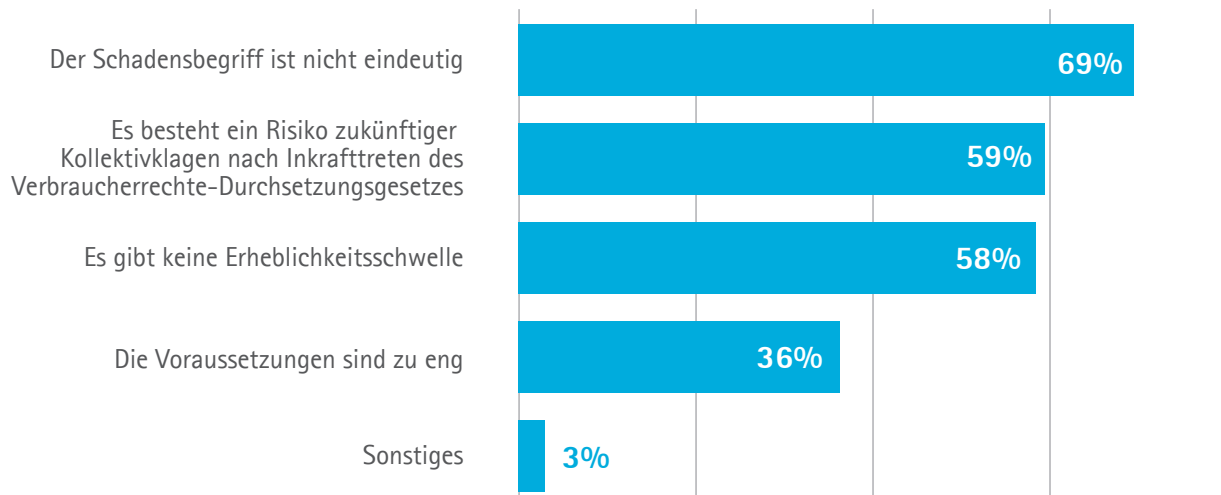


61 Prozent der teilnehmenden Unternehmen konnten zu dieser Frage keine Aussage treffen. In der Darstellung der Grafik sind die Unternehmen berücksichtigt, die mit Ja oder nein geantwortet haben.

■ ja
■ nein



Welche Probleme beim Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO sehen Sie? (Mehrfachauswahl)

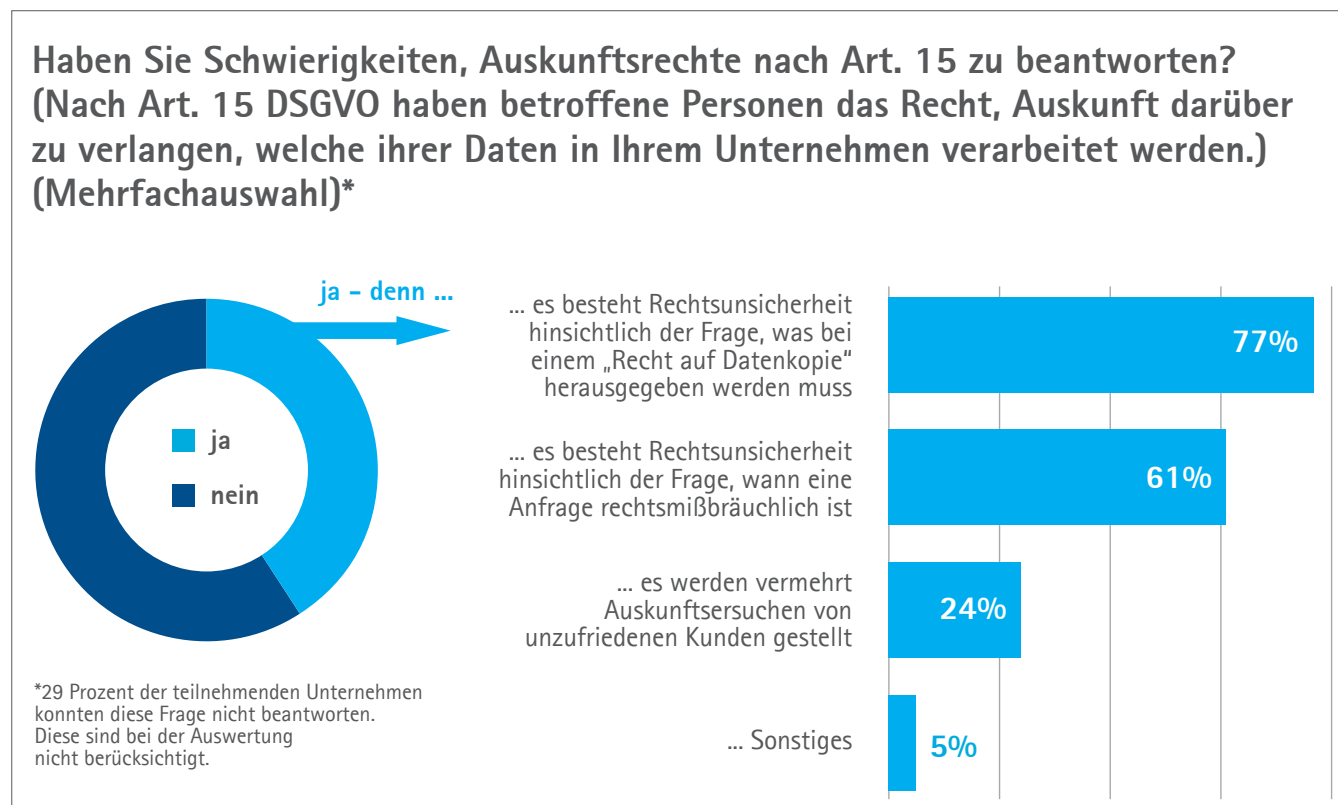


Über die Hälfte der Unternehmen (53 Prozent) gab an, dass es ihrer Meinung nach Probleme beim Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO gibt². Davon wiederum gaben 69 Prozent der Unternehmen an, dass der Schadensbegriff nicht eindeutig definiert ist. Gerade im Zusammenhang mit Sammelklagen droht wegen der andauernden Rechtsunsicherheit eine Situation, in der strategische Innovationspotentiale gehemmt werden. 59 Prozent der Unternehmen, die Probleme beim Schadenersatz sehen, sehen ein Risiko zukünftiger Kollektivklagen nach Inkrafttreten des Verbraucherrechte-Durchsetzungsgesetzes. In diesem Zusammenhang sollte daher auch eindeutig geregelt werden, unter welchen – nur strikten Voraussetzungen – eine Verbands-

² 61% der teilnehmenden Unternehmen konnten zu dieser Frage keine Aussage treffen. Diese wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

klagebefugnis gegeben sein kann. Allein die Bedeutung des Datenschutzrechtes kann eine solche Verbandsklagebefugnis nach Ansicht der Breite der Wirtschaft noch nicht rechtfertigen.

Auch das Fehlen einer Erheblichkeitsschwelle beim Schadenersatz wird von vielen Unternehmen als Problem gesehen (58 Prozent).

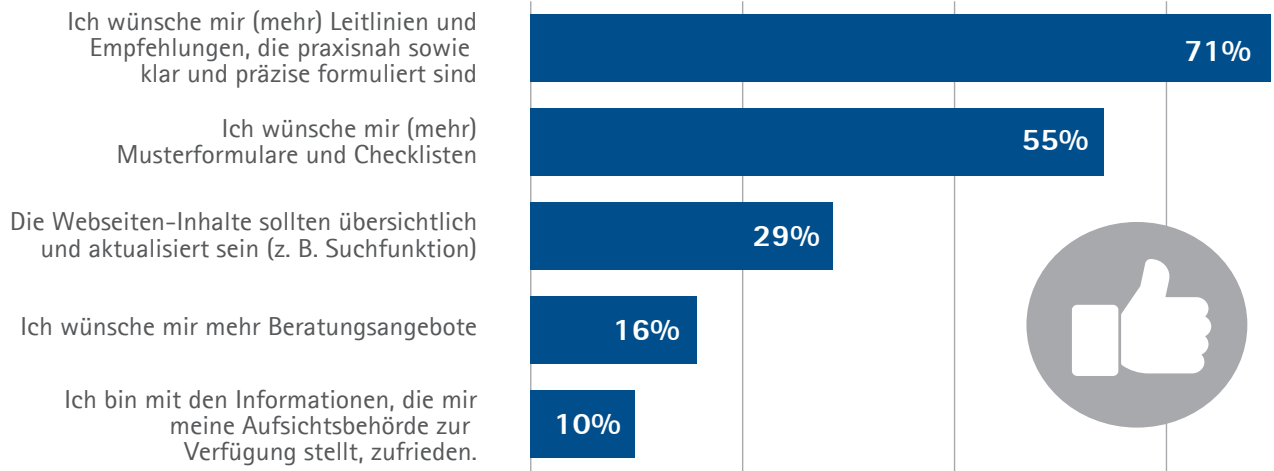


Darüber hinaus haben viele Unternehmen bei der Beantwortung von Auskunftsrechten Schwierigkeiten. 45 Prozent der Unternehmen, die angaben Schwierigkeiten bei der Beantwortung von Auskunftersuchen zu haben, bemängelten, dass nicht klar sei, was bei einem „Recht auf Datenkopie“ herausgegeben werden müssen³. So stellt sich z. B. die Frage, ob auch Daten herausgegeben werden müssen, die die auskunftsbegehrende Person bereits vorliegen hat. Hierüber hat die Person bereits Kenntnis und es widerspricht dem Sinn und Zweck des Auskunftsanspruches diese Daten nochmals als Kopie herausgeben zu müssen.

Ebenso besteht große Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wann eine Betroffenenanfrage als rechtsmissbräuchlich gilt (61 Prozent).

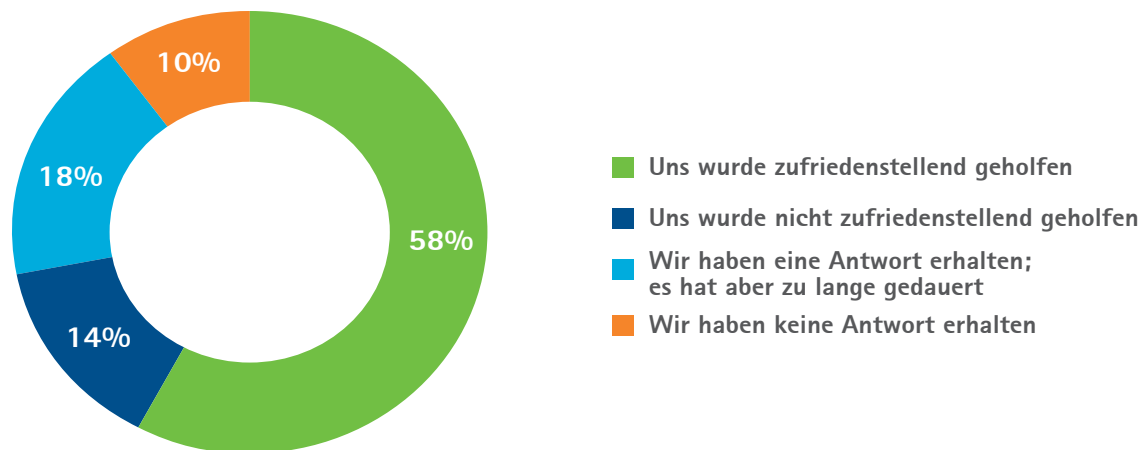
³ 29 Prozent der Unternehmen konnten diese Frage nicht beantworten. Diese wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Inwiefern sollte sich die Datenschutzaufsichtsbehörde verbessern?



Um der Rechtsunsicherheit zu begegnen, bedarf es daher einer textlichen Klarstellung unmittelbar in der DSGVO, oder zumindest in den Erwägungsgründen. Hierdurch wird ein notwendiger Schritt zur dringend erforderlichen Vereinheitlichung getan. Musterformulare und Checklisten sowie Leitlinien und Empfehlungen, die praxisnah sind und auch unternehmerische Gestaltungsspielräume ermöglichen, können dann verbliebene Rechtsunsicherheiten eindämmen. Auch die Mehrheit der Unternehmen wünschen sich Leitlinien und Empfehlungen, die praxisnah sowie klar und präzise formuliert sind (71 Prozent) sowie Musterformulare und Checklisten (55 Prozent). Die Anforderung an die Aufsichtsbehörden Stellungnahmen gegenüber anderen Aufsichtsbehörden kurzgefasst, klar und präzise zu formulieren, dass sie leicht verständlich sind, sollte auch hier gelten ⁴.

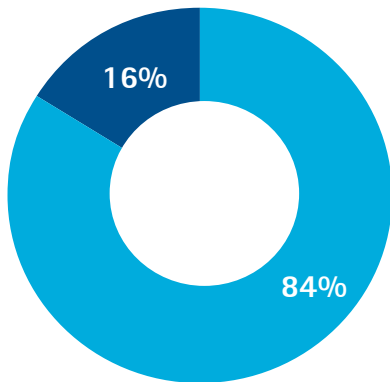
Wenn Sie auf eigene Initiative Kontakt mit Ihrer Datenschutzaufsicht hatten, wie zufrieden waren Sie mit dem Kontakt?



Insgesamt waren diejenigen Unternehmen, die auf eigene Initiative Kontakt mit ihrer Aufsichtsbehörde hatten, zum überwiegenden Teil zufrieden (58 Prozent); im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass 42 Prozent nicht zufrieden waren.

⁴Verordnungsentwurf zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

Sehen Sie datenschutzrechtliche Herausforderungen beim internationalen Datentransfer in Drittländer?



■ Ja
■ Nein

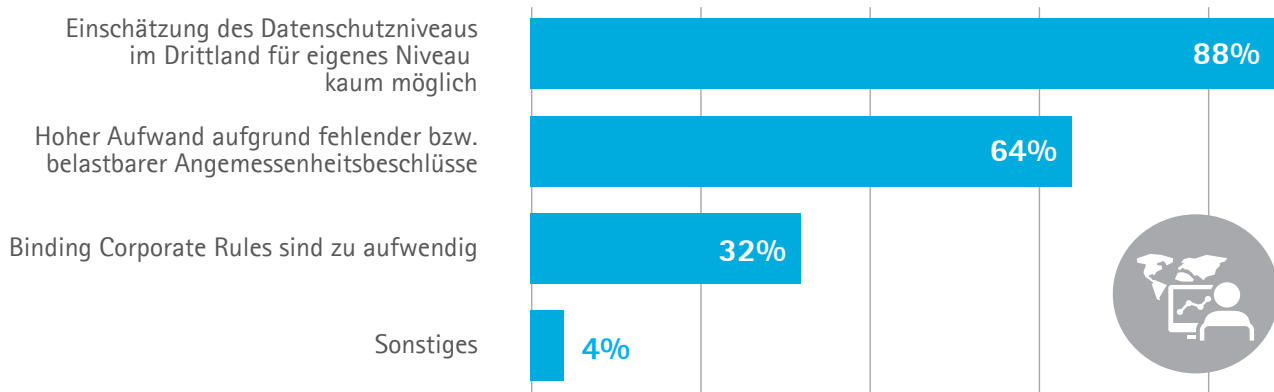
45% der teilnehmenden Unternehmen konnten zu dieser Frage keine Aussage treffen. In der Darstellung der Grafik sind die Unternehmen berücksichtigt, die mit Ja oder Nein geantwortet haben.



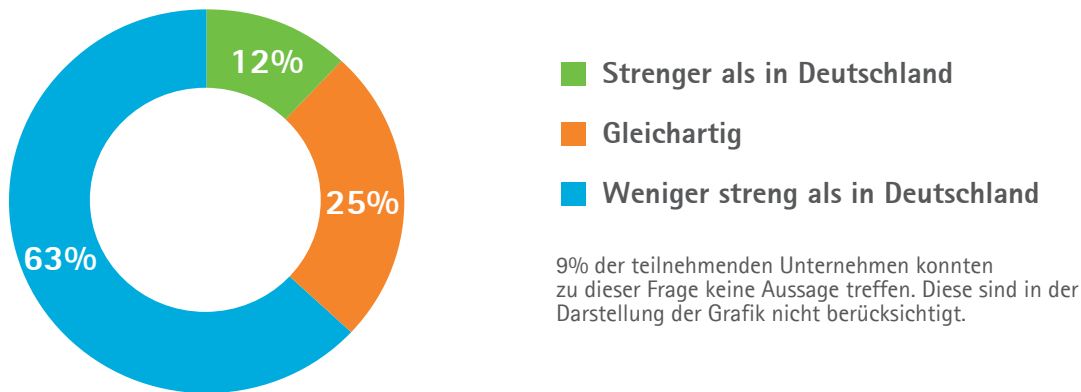
Weiterhin stehen die Unternehmen vor großer Herausforderung, was den internationalen Datentransfer betrifft. Die global vernetzten Wirtschaftsbeziehungen sind für Menschen und Unternehmen in Deutschland und Europa von fundamentaler Bedeutung. Datenschutzrechtliche Regelungen können wegen der globalen Datenströme nicht mehr von einzelnen Nationalstaaten beschlossen werden, sondern es bedarf staatenübergreifender Vorschriften. Die DSGVO kann nur ein Baustein auf dem Weg zu internationalen Regelungen sein. Solange es keine verbindlichen internationalen Vereinbarungen gibt, muss die EU mit dem Instrument des Angemessenheitsbeschlusses schneller agieren als es bisher mit mehrjähriger Unsicherheit der Fall war. Zudem müssen die Beschlüsse auch dauerhaft und belastbarer sein. Eine große Mehrheit der Unternehmen (84 Prozent), die sich mit datenschutzrechtlichen Herausforderungen beim internationalen Datentransfer befassen, sehen datenschutzrechtliche Herausforderungen⁵. Von diesen Unternehmen geben wiederum 88 Prozent an, dass ihnen selbst eine Einschätzung des Datenschutzniveaus im Drittland kaum möglich ist. Daher sollten die EU-Kommission und Datenschutzaufsichtsbehörden zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in einzelnen Drittstaaten herausgeben, damit nicht jede Behörde und jedes Unternehmen dies selbst ermitteln muss.

⁵ 45 Prozent der teilnehmenden Unternehmen konnten zu dieser Frage keine Aussage treffen. Diese wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die datenschutzrechtliche Herausforderungen beim internationalen Datentransfer in Drittländer sehen, nennen folgende Herausforderungen. (Mehrfachauswahl)



Waren in anderen EU-Staaten die datenschutzrechtlichen Regelungen und vor allem deren Umsetzung und Kontrolle tendenziell strenger oder weniger streng als in Deutschland?



Harmonisierung sollte stringenter verfolgt werden

Das durch die DSGVO angestrebte Ziel einer Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung muss stringenter verfolgt werden.

Anmerkung:

Die durch die DSGVO angestrebte EU-weite einheitliche Anwendung hat sich bisher noch nicht verwirklicht. Die Möglichkeit der Öffnungsklauseln führt in der Praxis zu einer Rechtszersplitterung, die wiederum zu unterschiedlichen Marktbedingungen innerhalb der EU für die Unternehmen führt. In Deutschland zeigt sich das insbesondere anhand der Regelungen für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie für den Beschäftigtendatenschutz. Denn: Ein in Deutschland tätiges Unternehmen muss beispielsweise bei der Benennung eines Datenschutzbeauftragten neben den Vorgaben aus der DSGVO auch die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfüllen.

Zudem muss ein EU-weit tätiges Unternehmen sich an unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Auslegungen und Rechtsprechungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten anpassen. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand bei den Unternehmen. Muster, Checklisten, Leitlinien, Standardvorgaben sowie praxisnahe lösungsorientierte Beratung können zwar Abhilfe schaffen. Die Abstimmung und das einheitliche Auftreten der Aufsichtsbehörden bleiben aber prioritär. Zwar haben in der Umfrage nur 7 Prozent der Unternehmen Erfahrungen mit datenschutzrechtlichen Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gemacht. Allerdings hat die Umfrage gezeigt, dass diejenigen Unternehmen, die bereits Kontakt zu anderen Datenschutzbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten hatten, diese mehrheitlich als weniger streng wahrgenommen haben (63 Prozent), 25 Prozent als gleichstark und 12 Prozent als strenger.

Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen

Die Regelungen für die Datenökonomie müssen konsistent und kohärent mit der DSGVO sein.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Datenökonomie bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens mit klaren, wettbewerbsfähigen, international abgestimmten Bedingungen, innerhalb dessen Datenverarbeitung möglich ist und gleichzeitig die berechtigten Schutzinteressen von Bürgern und Unternehmen gesichert werden. Bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenökonomie sind Kohärenz und Konsistenz mit den bestehenden Regelungen, z.B. der DSGVO dringend erforderlich. Die Formulierung „Die DSGVO bleibt unberührt“ wie sie in vielen neuen EU-Datenregulierungen verwendet wird, führt zu vielfacher Rechtsunsicherheit. Wenn Regelungen für die Datenökonomie auf die DSGVO aufsetzen, müssen zunächst Rechtsunsicherheiten in der DSGVO bereinigt werden. Datenschutzregeln dürfen dabei jedoch nicht über die Maßen ausgeweitet werden, denn dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und birgt das Risiko einer Abwanderung in das Ausland, wo Anforderungen gegebenenfalls besser erfüllbar sind. 59 Prozent der Unternehmen, die Rechtsunsicherheiten in der DSGVO sahen, können die gesetzlichen Regelungen zur Datenökonomie, die zum Teil widersprüchlich zur DSGVO sind, nicht mehr überschauen. Dies führt letztlich zu einer Hemmung der Digitalisierung und Innovation in Europa.

Methodik

Die bundesweite Umfrage zur DSGVO ist mit Unterstützung der 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland durchgeführt worden. An der Befragung vom 09. Oktober bis zum 27. Oktober 2023 haben rund 4.900 Unternehmen teilgenommen. Die Unternehmensantworten verteilen sich nach Unternehmensgrößenklasse wie folgt: 46 Prozent der Unternehmen bis zu 19 Beschäftigte, 36 Prozent bis zu 249 Beschäftigte, 10 Prozent bis zu 999 Beschäftigte, 8 Prozent mehr als 1.000 Beschäftigte.

Fragebogen

1. Wie beurteilen Sie den Aufwand, der mit der Umsetzung der DSGVO einher geht? (Einfachauswahl)

- Geringer Aufwand
- Verhältnismäßiger Aufwand
- Hoher Aufwand
- Extremer Aufwand

2. Welche Pflichten nach der DSGVO gehen für Sie mit dem höchsten Aufwand einher? (Mehrauswahl bis 4 möglich; „Sonstiges“ zusätzlich)

- Verarbeitungsverzeichnis
- Betroffenenrechte
- Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung
- Risikobewertung
- Handhabung von Datenverstößen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Auftragsverarbeitung
- Technisch-organisatorische Maßnahmen
- Absicherung des internationalen Datentransfers
- Löschkonzept erstellen und umsetzen
- Einholung einer Einwilligung
- Sonstiges, und zwar: Freitext

3. Welche Anpassungen wünschen Sie sich? (Mehrfachauswahl bis 3 möglich; „Sonstiges“ zusätzlich)

- Keine Informationspflicht im B2B Bereich
- Kein Verarbeitungsverzeichnis bei Verarbeitungen mit normalem Risiko
- Einführung einer Checkliste, die verbindlich und genau festlegt, wann für KMU die Pflicht entfällt, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen

- Keine Datenpannenmeldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn das Unternehmen selbst den Vorfall umfassend aufklären und beheben kann
- Auftragsverarbeitungsvertrag sollte dem Risiko entsprechend angepasst und weniger bürokratisch gestaltet sein
- Klare Voraussetzungen, wann eine gemeinsame Verantwortung vorliegt
- Sonstiges (Freitext)

4. Haben Sie Schwierigkeiten, Auskunftsrechte nach Art. 15 zu beantworten? (Nach Art. 15 DSGVO haben betroffene Personen das Recht Auskunft darüber zu verlangen, welche ihrer Daten in Ihrem Unternehmen verarbeitet werden.) (Mehrfachauswahl)

- keine Aussage möglich
- Nein
- Ja – es besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, was bei einem „Recht auf Datenkopie“ herausgegeben werden muss
- Ja – es besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wann eine Anfrage rechtsmissbräuchlich ist
- Ja – denn es werden vermehrt Auskunftersuchen von unzufriedenen Kunden gestellt
- Sonstiges (Freitext)

5. Liegen Ihrer Ansicht nach die Probleme beim Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO (z.B. im Zusammenhang mit Abmahnungen, Datenpannen etc.) vor? (Einfachauswahl)

- Ja
- Nein
- Keine Aussage möglich

Falls ja, weiter mit 5.1

Falls nein, weiter mit 6

Falls keine Aussage möglich, weiter mit 6

5.1. Welche Probleme beim Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO sehen Sie? (Mehrfachauswahl)

- Es gibt keine Erheblichkeitsschwelle
- Die Voraussetzungen sind zu eng
- Der Schadensbegriff ist nicht eindeutig
- Es besteht ein Risiko zukünftiger Kollektivklagen nach Inkrafttreten des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes
- Sonstiges (Freitext)

6. Sehen Sie datenschutzrechtliche Herausforderungen beim internationalen Datentransfer in Drittländer? (Einfachauswahl)

- Ja
- Nein
- Keine Aussage möglich

Falls ja, weiter mit 6.1

Falls nein, weiter mit 7

Falls keine Aussage möglich, weiter mit 7

6.1. Welche Herausforderungen sehen Sie? (Mehrfachauswahl)

- Hoher Aufwand aufgrund fehlender bzw. belastbarer Angemessenheitsbeschlüsse
- Binding Corporate Rules sind zu aufwendig
- Der Schadensbegriff ist nicht eindeutig
- Einschätzung des Datenschutzniveaus im Drittland für eigenes Unternehmen kaum möglich
- Sonstiges (Freitext)

7. Wo sehen Sie Rechtsunsicherheiten in der DSGVO (Mehrfachauswahl)

- Keine Aussage möglich
- Ich sehe keine Rechtsunsicherheiten
- Die Grenzen, wann personenbezogene Daten vorliegen, sind nicht eindeutig
- Es ist nicht eindeutig, wann Daten als anonymisiert gelten
- Rechtsunsicherheiten aufgrund von divergierenden Ansichten der Datenschutzaufsichtsbehörden
- Gesetzliche Regelungen zur Datenökonomie sind nicht mehr überschaubar und zum Teil widersprüchlich zur DSGVO
- Weitere Rechtsunsicherheiten im Sinne von unbestimmten Begriffen in der DSGVO (Freitext für Beispiele)

8. Hatten Sie bereits auf eigene Initiative Kontakt mit Ihrer Datenschutzaufsicht? (Einfachauswahl)

- Ja
- Nein

Falls ja, weiter mit 8.1

Falls nein, weiter mit 9

8.1. Wie zufrieden waren Sie mit dem Kontakt? (Einfachauswahl, „Sonstiges“ zusätzlich)

- Uns wurde zufriedenstellend geholfen
- Uns wurde nicht zufriedenstellend geholfen

- Wir haben eine Antwort erhalten; es hat aber zu lange gedauert
- Wir haben keine Antwort erhalten
- Sonstiges (Freitext)

9. Inwiefern sollte sich die Datenschutzaufsichtsbehörde verbessern: (Mehrfachauswahl)

- Ich bin mit den Informationen, die meine Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellt, zufrieden
- Ich wünsche mir (mehr) Musterformulare und Checklisten
- Ich wünsche mir (mehr) Leitlinien und Empfehlungen, die praxisnah sowie klar und präzise formuliert sind
- Die Webseiten-Inhalte sollten übersichtlich und aktualisiert sein (z.B. Suchfunktion)
- Ich wünsche mir mehr Beratungsangebote
- Sonstiges (Freitext)

10. Haben Sie bisher Erfahrungen mit datenschutzrechtlichen Regelungen und vor allem deren Umsetzung und Kontrolle in anderen EU-Mitgliedstaaten gemacht? (Einfachauswahl)

- Ja
- Nein

Falls ja, weiter mit 10.1 und 10.2
Falls nein, weiter mit 11

10.1. In welchem EU-Mitgliedstaat haben Sie diese Erfahrungen gemacht?

- In folgendem Mitgliedstaat: (Freitext)

10.2. Waren die datenschutzrechtlichen Regelungen und vor allem deren Umsetzung und Kontrolle dort tendenziell strenger oder weniger streng als in Deutschland? (Einfachauswahl)

- Strenger als in Deutschland
- Gleichartig
- Der Schadensbegriff ist nicht eindeutig
- Weniger streng als in Deutschland
- Keine Aussage möglich

11. Wie hat sich die Bedeutung des Themas Datenschutz in den letzten drei Jahren bei Ihnen geändert, z.B. aufgrund der Bedrohung durch Cyberkriminalität? (Einfachauswahl)

- Bedeutung ist zurückgegangen
- Bedeutung ist gleichgeblieben
- Bedeutung ist gestiegen

- Bedeutung ist sehr gestiegen

Unternehmensangaben: Wie viele Mitarbeiter beschäftigt Ihr Unternehmen?)

- 1 bis 19 Beschäftigte
- 20 bis 249 Beschäftigte
- 250 bis 999 Beschäftigte
- über 1000 Beschäftigte

Welcher Branche gehört Ihr Unternehmen an?

- Industrie
- Baugewerbe
- Handel
- Verkehr und Lagerei
- Gastgewerbe
- Information und Kommunikation
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Sonstige Dienstleistungen
- Sonstiges (Freitext)

